Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Lenkungsabgabe auf VOC
Antrag um Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf VOC für ausgeführte VOC

(Richtlinie 67 Ziffer 6.3)

Antragsteller	
Postadresse	Zahlungsverbindung (IBAN-Nr.)
Ref. Nr. Zoll [1] VOC	E-Mail
UID-Nr.	Tel. Nr.
Ansprechperson	Periode der Ausfuhr [2] vom bis

	VOC-Menge (kg)
Total wurde folgende Menge VOC ausgeführt [3]	90

[1] Wird beim ersten Antrag durch die EZV zugeteilt (siehe "Referenz" auf der Verfügung) und muss bei nachfolgenden Anträgen eingetragen werden.

[2] Der Rückerstattungsantrag kann bei jeder einzelnen Ausfuhr gestellt werden; er kann aber auch die Ausfuhren von bis zu zwölf Monaten umfassen

[3] Total gem. Zusammenstellung auf Seite 2. Die Zusammenstellung kann auch auf firmeneigenen Listen geführt werden, wobei diese mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten müssen. Es sind die Ausfuhrlisten e-dec Export , e-dec Barcodelisten oder die Veranlagungsverfügungen NCTS Export der getätigten Ausfuhren beizulegen. Für die Rückerstattung ist der Nachweis der Abgabeentrichtung zu erbringen. Als Nachweis sind die Veranlagungsverfügungen Zoll und/oder Inlandrechnungen vorzulegen

Der Antrag ist bei der
Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern
einzureichen.

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Richtlinie 67.

Ort und Datum ..... Unterschrift .....

Beilagen

Zusammenstellung der Stoffe/Produkte zum Rückerstattungsantrag für ausgeführte VOC [1]

Pos. [2]	Stoff/Produkt [3]	VOC-Menge (kg) [4]
	Total	

[1] Werden einem Rückerstattungsantrag mehrere Zusammenstellungen beigefügt, sind diese rechts von der Bezeichnung "Zusammenstellung der Stoffe/Produkte zum Rückerstattungsantrag für ausgeführte VOC" fortlaufend zu nummerieren.

[2] Die einzelnen Positionen sind fortlaufend zu nummerieren. Die dazugehörenden Belege (e-dec Export oder Barcodelisten der getätigten Ausfuhren oder die Veranlagungsverfügungen NCTS Export) sind zusammenzufassen und mit der Positionsnummer zu referenzieren.

[3] Bei Einzelstoffen ist die Bezeichnung des VOC gemäss Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV) anzugeben. Die Stoffe sind einzeln aufzuführen. Bei Produkten ist die Artikel-Nr. und/oder Phantasiebezeichnung sowie der Sachname anzugeben. Bei einer Vielzahl von Produkten sind diese separat aufzuführen.

[4] Die auf den Ausfuhrzollanmeldungen angemeldete Menge VOC.